

Nr: 32

Erlasdatum: 20. Januar 1976

Fundstelle: BWP 2/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

---

## **Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse in der Landwirtschaft**

Die [Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 18. Januar 1973\\*\\*](#)) gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom .....gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 20. Januar 1976 erläßt die/der.....als zuständige Stelle nach [§ 58 Abs. 2 BBiG](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 2](#) der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft ([Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft](#)) vom.....– BGBl. I S....– die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse."

2. Der Begriff "Kammer" wird jeweils durch den Begriff "zuständige Stelle" ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des [§ 80 BBiG](#) nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht."

4. § 28 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsordnung wurde am ... gemäß [§ 41 Satz 4 BBiG](#) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft von der obersten Landesbehörde genehmigt."\*)

---

<sup>\*)</sup> BArb. Bl. Heft 5/1973

<sup>1)</sup> BArb. Bl. Heft 5/1972

